



Satzung über Evaluation und Qualitätssicherung (Evaluationssatzung)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (Ges.BI. v. 05.01.05 S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat das Präsidium der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 02.04.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung und Evaluation an der Hochschule.

(2) Sie dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität und Leistungsfähigkeit in Studium und Lehre, Forschung, Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses, Weiterbildung sowie Verwaltung.

§ 2 Qualitätsmanagementsystem

(1) Die Hochschule richtet unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums ein Qualitätsmanagementsystem ein.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem umfasst insbesondere:

1. regelmäßige Eigen- und Fremdevaluationen,
2. die systematische Auswertung und Nutzung von Evaluationsergebnissen,
3. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und -sicherung sowie
4. die Berichterstattung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Das Qualitätsmanagementsystem ist als geschlossener Regelkreis aus Evaluation, Analyse, Maßnahmenableitung und Überprüfung der Wirksamkeit angelegt.

(4) Das Qualitätsmanagementsystem dient der strategischen Hochschulentwicklung und der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten.



§ 3 Evaluationen

(1) Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 LHG führt die Hochschule regelmäßig folgende Eigenevaluationen durch:

- Lehrevaluation
- Studiengangsbefragung
- Absolvent:innenbefragung

(2) In angemessenen zeitlichen Abständen finden ergänzend Fremdevaluationen statt. Diese werden externen Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachter:innen übertragen.

(3) Art, Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Evaluationen werden durch das Präsidium festgelegt.

(4) Bei der Evaluation von Studium und Lehre werden die Studierenden in geeigneter Form beteiligt.

(5) Das Präsidium stellt durch geeignete Verfahren sicher, dass Evaluationen regelmäßig stattfinden, dokumentiert werden und in angemessenen Abständen überprüft werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung an Evaluationen und an den Aufgaben der Qualitätssicherung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 5 LHG verpflichtet.

§ 5 Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Evaluationen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Hochschule.

(2) Die Evaluationsergebnisse werden in einem anonymisierten Evaluationsbericht mit Maßnahmenplan zusammengefasst. Dieser wird nach Diskussion in Studienkommission und Senat in geeigneter Form veröffentlicht.

(3) Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse werden geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet; deren Umsetzung und Wirkung werden in angemessenen Abständen überprüft.



§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz

(1) Die bei den Evaluationen mit operativen Aufgaben betrauten Beschäftigten der Hochschule sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgen gemäß DSGVO ausschließlich zum Zwecke der Qualitätssicherung und in einem für diesen Zweck notwendigen Umfang in den Grenzen des § 5 LHG iVm. §§2, 13 Abs. 9 LHG und den Grenzen dieser Satzung (Grundsatz der Datenminimierung).

(3) Die erhobenen erforderlichen Daten werden ausschließlich in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es zum Zwecke der Qualitätssicherung erforderlich ist (Grundsatz der Speicherbegrenzung). Die mit jeder Evaluation erhobenen Daten werden spätestens nach Ablauf des zweiten Jahres nach der Erhebung gelöscht. Anonymisierte und pseudonymisierte Auswertungen können dauerhaft aufbewahrt werden.

(4) Die Befragung von Studierenden an Lehrveranstaltungen sowie die Auswertung der Antworten sind so auszugestalten, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(5) Die Nichtteilnahme von Studierenden an Evaluationen darf keine Nachteile nach sich ziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß der Satzung der Hochschule über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mannheim, den 24.26

Professor Rudolf Meister
Präsident